Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 106

„Schule am Weingarten“

der Stadt Lauenburg/ Elbe

Auftraggeber:
Stadt Lauenburg/ Elbe
Stadtentwicklungsamt
- Planung und Bauen –
Amtsplatz 5
21481 Lauenburg/ Elbe

Auftragnehmer:

bartels umweltplanung
Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg
Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de
Dipl.-Biologe Torsten Bartels (Unterzeichner)

Stand 4.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 2
2 Lage und Habitatausstattung des Plangebiet 3
3 Wirkungen des Vorhabens 5
4 Relevanzprüfung 6
4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 6
4.1.1 Fledermäuse 6
4.1.2 andere Säugetiere 7
4.1.3 Amphibien, Reptilien 7
4.1.4 Wirbellose 8
4.1.5 Pflanzen 8
4.2 Europäische Vogelarten 8
5 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 8
5.1 Fledermäuse 9
5.2 Gehölzbrütende Vögel der allgemein häufig vorkommenden Arten 10
6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 11
6.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen 11
6.2 Nachkontrolle eines Baumes auf Baumhöhlen 11
7 Zusammenfassung und Fazit 12
8 Literatur 13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lauenburg/ Elbe stellt den Bebauungsplan Nr. 106 „Schule am Weingarten“ auf, mit dem die Erweiterung der Schule und die städtebauliche Neuordnung der angrenzenden Bereiche planungsrechtlich ermöglicht werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung bei einer Ortsbegehung im Dezember 2019 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten, wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

Grundlagen

Neben den Ortsbegehung und den Quellen und der Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wurden folgende Unterlagen als Beurteilungsgrundlage genutzt

- Baumbestandserhebung von Hagen Baumbüro, erstellt am 28.11.2019,
- amtlicher Lageplan des Plangebietes, Stand 20.11.2019,
- Bebauungsplan Lauenburg/ Elbe Nr. 106 „Schule am Weingarten“, Stand Vorentwurf, Vorabzug der Planzeichnung und der Begründung, Stand 29.01.2020.

2 Lage und Habitatausstattung des Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich nahe des Zentrums der Stadt Lauenburg/ Elbe. Es umfasst den Bereich zwischen der Straße Reeperbahn im Norden und der Berliner Straße (B 5/ B 209) im Süden. Am westlichen Rand des Plangebietes liegt die Straße Weingarten.

Im Plangebiet liegt das Schulgrundstück der Grundschule Weingarten. Südlich daran angrenzend liegt ein mit mehreren zweigeschossigen Häusern bebauter Bereich, der zudem mit Hof- und Stellplatzflächen versiegelt ist. Nordwestlich des Schulgrundstückes liegt ein Grundstück, das mit einem Wohngebäude in Zeilenbauweise bebaut ist. Nördlich schließt eine historische Doppelhausbebauung an, in dessen rückwärtigem Bereich sich eine große Gartenfläche erstreckt. Das im Norden anschließende Grundstück, das bis an die Straße Reeperbahn anschließt, ist mit einem Verwaltungs- und Bürogebäude bebaut. Am westlichen bzw. nördlichen Rand des Plangebietes liegen Teile der Straßenzüge der Straße Weingarten und der Straße Reeperbahn im Plangebiet.

Bei einer örtlichen Begehung am 3.12.2019 wurde die Habitatstruktur aufgenommen und nach Eignung als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten untersucht. Die Gebäude wurden von außen hinsichtlich möglicher Niststätten gebäudebewohnender Vögel und Quartierseignung für gebäudebewohnende Fledermäuse begutachtet. Die Bäume im Plangebiet wurden im Rahmen der Begehung auf Specht- und andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können höhlenbrütenden Vögeln als Brutstandort sowie Fledermäusen als Wochenstuben oder Winterquartier dienen.

Bäume und Freiflächen im Plangebiet

Im Straßenraum der Straße Weingarten stehen Lindenbäume unterschiedlichen Alters und in unterschiedlicher Stammstärke von 0,2 m bis 0,6 m Stammdurchmesser (Stdm.) in Brusthöhe. Diese werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Auf dem Grundstück der Schule stehen an der Straßenseite zur Straße Weingarten vor dem Schulgebäude zwei Nadelbäume der Baumart Lärche (wiss. Name *Larix spec*.). Die Lärchen mit Stdm. 0,45 m und 0,6 m weisen augenscheinlich keine Specht- oder andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde o.ä. auf. Nördlich davon vor dem Zeilenbau steht eine Sandbirke (wiss. *Betula pendula*) mit Stdm. 0,35 m, die ebenfalls keine entsprechenden Strukturen aufweist.

Der südliche Teil des Plangebietes südlich des Schulgeländes weist kaum unversiegelte Flächen auf und ist dicht bebaut. Die überwiegend versiegelten Freiflächen sind als Tierlebensraum kaum geeignet. Gehölzbestände sind hier bis auf wenige Ziersträucher nicht vorhanden.

Auf dem Schulgelände befindet sich am südlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks ein Baumbestand aus insgesamt 14 Spitz- und Bergahorn- (*Acer platanoides, Acer pseudoplatanus*) sowie Lindenbäumen (*Tilia spec.*). Die Bäume mit 0,4 bis 0,55 m Stdm. weisen teilweise Höhlungen am Stamm auf, die an Aststellen durch Ausfaulen entstanden sind. Solche Höhlen sind durch Vögel und Fledermäuse potenziell als Niststätte bzw. Quartier nutzbar. Dieser Baumbestand wird im Bebauungsplan insgesamt als zu erhalten festgesetzt.

Auf dem Schulhof befinden sich nordwestlich dieses Bestandes zudem weitere Laubbäume der Arten Traubenkirsche (*Prunus padus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Diese weisen geringe Stammstärken unter 0,3 m Stdm. und kleinere Baumkronen auf. An ihnen wurden keine für Vögel oder Fledermäuse nutzbare Höhlen, Spalten oder Risse gefunden.

Am nordöstlichen Rand des Schulgeländes stehen zwei Bäume der Arten Walnuss (*Juglans regia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Stammstärken von 0,4 bzw. 0,45 m Stdm. und Kronendurchmesser von 10 m aufweisen. Am Walnussbaum sind Höhlungen am Stamm nach augenscheinlicher Begutachtung vom Boden aus nicht auszuschließen. Beide Bäume werden als zu erhalten festgesetzt.

Eine Hainbuche (*Carpinus betulus*), die mit Stdm. 0,7 m und Kronendurchmesser 14 m relativ stammstark und großkronig ist, steht nordwestlich des Schulgebäudes im Bereich der Grundstücksgrenzen zu dem Grundstück mit Wohngebäude in Zeilenbauweise und dem nördlich angrenzenden Grundstück mit Doppelhausbebauung und ragt mit der Krone in beide Grundstücke sowie an das Schulgebäude. An dem Baum wurden keine für Vögel oder Fledermäuse nutzbaren Höhlen, Spalten oder Risse gefunden. Aufgrund des Efeubewuchses an Stamm und Ästen kann jedoch nach der augenscheinlichen Begutachtung nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter dem Efeubewuchs Spechthöhlen oder ähnliches befinden. Der Baum wäre daher im Fall der Beseitigung vorher genauer auf für höhlenbewohnende Tiere nutzbare Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Risse zu untersuchen.

Im Bereich zwischen dem Zeilenbau und dem Schulgebäude, d.h. im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Hausnummer 14 und 16, stehen ein Spitzahorn (*Acer platanoides*), eine Sandbirke *Betula pendula* und eine Tanne (*Abies spec.*). Diese Bäume mit 0,35 m, 0,4 m bzw. bei der Tanne 0,7 m Stdm weisen augenscheinlich keine für Vögel oder Fledermäuse nutzbare Höhlen, Spalten oder Risse auf.

Am nördlichen Rand des Schulgeländes befindet sich zudem ein dichtes Brombeergebüsch.

Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks mit historischer Doppelhausbebauung befindet sich ein Laubbaum mit 0,6 m Stdm und 12 m Kronendurchmesser sowie mehrere Obstbäume mit maximal 0,3 m Stdm. im Garten. Die Obstbäume weisen augenscheinlich keine für höhlenbewohnende Vögel oder Fledermäuse nutzbaren Strukturen auf. Bei dem Laubbaum wurden nach augenscheinlicher Begutachtung vom Boden aus keine Specht- oder andere Höhlen, Risse oder Spalten in der Rinde o.ä. gefunden. Der Garten im rückwärtigen Bereich des Grundstücks umfasst überwiegend Rasenfläche und weist bis auf die Gehölzbereiche nur wenig Rückzugsraum für wildlebende Tierarten auf.

Das nördlichste Grundstück im Plangebiet, das mit einem Verwaltungs- und Bürogebäude bebaut ist, weist große Freiflächen auf, die bis auf wenige Ziergehölze keinen Gehölzbestand aufweisen und neben einer gepflasterten Stellplatzanlage überwiegend mit Rasen bedeckt sind. Das Grundstück weist sehr wenig Rückzugsraum für wildlebende Tierarten auf.

Gebäude im Plangebiet

Auf dem Schulgrundstück sind bei dem historischen Schulgebäude und den aus neuerer Zeit stammenden Gebäudeteilen die Außenfassaden in einem intakten baulichen Zustand. Sie weisen augenscheinlich keine Spalten oder Risse im Mauerwerk auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten.

Das historische Doppelhaus auf dem nördlich anschließenden Grundstück wird zum Wohnen genutzt. Es weist verputzte Außenfassaden auf, die in einem intakten baulichen Zustand sind und keine Spalten oder Risse im Mauerwerk aufweisen, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten.

Die Gebäude im südlichen Teil des Plangebietes weisen augenscheinlich ebenfalls intakte Außenseiten auf. Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebrütende Tiere eindringen könnten, sind nicht vorhanden. Die Gebäude werden aktuell als Wohn- bzw. Geschäfts- oder Gewerberäume genutzt.

Bei diesen bisher genannten Gebäuden kann, auch bei dem aktuellen Ergebnis der Begutachtung von außen nach Augenschein, aufgrund des Alters der Gebäude und der Bauweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse durch Lücken zwischen Dachziegeln oder andere Spalten, die von außen nicht erkennbar sind, ins Gebäudeinnere eindringen. Wenn dort, etwa im Dachraum, entsprechend geeignete Hohlräume vorhanden sind, sind Sommerquartiere oder Tagesverstecke, die im Sommer genutzt werden, nicht auszuschließen. Winterquartiere, die besonderen Ansprüchen hinsichtlich der Habitatausstattung genügen müssen, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Wohngebäudezeile nordwestlich des Schulgebäudes ist ein Ziegelbau, der vermutlich in den 1960er Jahren errichtet wurde. Die Außenfassaden dieses Gebäudes konnten von allen Seiten begutachtet werden. Sie sind in einem intakten baulichen Zustand und es sind keine Spalten oder Risse im Mauerwerk und im Dachbereich erkennbar, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Das Gebäude wird aktuell zum Wohnen genutzt. Eignung als Fledermausquartier ist im Ergebnis der Begutachtung nicht gegeben.

Das Verwaltungs- und Bürogebäude auf dem nördlichsten Grundstück ist modernen Ursprungs und weist Außenfassaden in einem intakten baulichen Zustand auf. Spalten oder Risse, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten, sind nicht erkennbar. Das Gebäude wird aktuell genutzt. Eine Eignung als Fledermausquartier ist aufgrund der modernen Bauweise nicht gegeben.

3 Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, den Schulstandort langfristig zu erhalten und baulich zu erweitern. Das Schulgelände und das nordwestlich angrenzende Grundstück, das mit einem Wohngebäude in Zeilenbauweise bebaut ist, werden als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Das historische Schulgebäude wird im Bestand erhalten. Die bauliche Erweiterung des Schulgebäudekomplexes wird nördlich des historischen Schulgebäudes auf das Grundstück mit Zeilenbau erfolgen. Es ist somit bei Umsetzung der Planung von einem Abriss des dortigen Wohngebäudes auszugehen.

Der Baumbestand am südlichen und südöstlichen Rand sowie zwei weitere Bäume am nordöstlichen Rand des Schulgrundstücks werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Die weiteren Bäume auf dem Schulgrundstück und auf dem nordwestlich angrenzenden Grundstück werden nicht zur Erhaltung festgesetzt. Für diese muss davon ausgegangen werden, dass sie beseitigt werden könnten.

Ein Abriss oder wesentlicher Umbau des historischen Schulgebäudes und aller heutiger Gebäude der Schule ist nicht vorgesehen.

Die nördlich und südlich der Fläche für Gemeinbedarf liegenden Flächen werden als Urbane Gebiete festgesetzt.

Auf dem nördlich des Schulgrundstückes liegenden Grundstück Weingarten 18 und 20 mit historischer Doppelhausbebauung wird das Baufenster in den rückwärtigen Bereich erweitert. Eine Baumerhaltung für diesen Bereich wird daher nicht festgesetzt. Für den Baumbestand in diesem rückwärtigen Bereich des Grundstücks muss davon ausgegangen, dass er beseitigt werden könnte. Die Freifläche im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Weingarten 18 und 20 würde dann verloren gehen.

Auf dem nördlichsten Grundstück erstreckt sich die festgesetzte Baugrenze bis nah an die Gebietsgrenzen. Mit einer entsprechenden baulichen Ausnutzung dieses Grundstückes wäre der Verlust von Freifläche verbunden.

Die südlich des Schulgrundstückes liegende Fläche ist bereits im Bestand zum deutlich überwiegenden Teil bebaut. Der bauliche Bestand wird von der festgesetzten Baugrenze umfasst, die sich bis nah an die Gebietsgrenzen erstreckt.

Abriss und Neubau bzw. wesentlicher Umbau von Gebäuden im Plangebiet ist bereits ohne Bebauungsplan möglich. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird dies durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes begrenzt.

Der Baumbestand auf der Straßenverkehrsfläche der Straße Weingarten wird als zu erhalten festgesetzt.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr während Bauarbeiten im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Bäumen im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse durch Abriss oder wesentlichen Umbau von Gebäuden im Plangebiet.
- Mögliche Verletzung bzw. Tötung von höhlenbrütenden Vögeln oder baumbewohnenden Fledermäusen bei Beseitigung von Bäumen mit Höhlen- oder anderen geeigneten Strukturen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Freifläche als Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter Grundstücksflächen im Plangebiet,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Bäumen im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzungen im Plangebiet, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

4 Relevanzprüfung

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Die Eignung als Winterquartier für die Zeit, in der die Fledermäuse inaktiv sind, setzt bestimmte Kritierien voraus. So müssen Winterquartiere eine Konstanz der Temperaturverhältnisse, für viele Arten Frostsicherheit, sowie eine konstant hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und es darf keine Zugluft herrschen. Wichtig ist jedoch die Konstanz der Bedingungen, da beispielsweise ein plötzlicher Frosteinbruch oder Zugluft die Tiere in ihrer Winterruhe stark stören und dadurch schädigen können. Als Winterquartiere werden artspezifisch unterschiedliche Quartiere wie Kellerräume von Gebäuden, Erdhöhlen oder Baumhöhlen stammstarker Bäume genutzt. Nach dem Winterschlaf werden Quartiere unterschiedlicher Art zu unterschiedlichen Zwecken genutzt. So werden Hohlräume und Nischen u.a. in Bäumen und Gebäuden als Tages-, Zwischen-, Männchenquartier oder als zur Jungenaufzucht dienendes Wochenstubenquartier genutzt. Letztere gelten wie die Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die außerhalb der Wintermonate genutzten Quartiere werden zusammengefasst als Sommerquartiere bezeichnet.

Im Ergebnis der Begutachtung der Gebäude von außen nach Augenschein weisen die Gebäude im Plangebiet keine Eignung für eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse auf. Wie in Kapitel 2 zur Habitatausstattung beschrieben, kann jedoch für das historische Schulgebäude, das historische Doppelhaus und die Gebäude im südlichen Teil des Plangebietes aufgrund des Alters der Gebäude und der Bauweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese etwa in Dachbereichen von Fledermäusen als Sommerquartiere oder Tagesverstecke im Sommer genutzt werden. Winterquartiere, die besonderen Ansprüchen hinsichtlich der Habitatausstattung genügen müssen, sind jedoch nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung von Anbauten an diese Gebäude wäre keine Gefährdung möglicher Quartiere oder Tagesverstecke verbunden. Sollten jedoch Umbauten der Gebäude einschließlich Sanierungen, etwa zur Wärmedämmung, bei denen in Fassaden- oder Dachbereichen eingegriffen wird, oder ein Abriss erforderlich werden, wäre eine genauere artenschutzfachliche Begutachtung durch fachlich geeignete Personen erforderlich, um Verstöße gegen Artenschutzvorschriften ausschließen zu können. In diesem Rahmen wären die Gebäude von innen zu begehen und an relevanten Stellen auf Quartiere von Fledermäusen und auf Hinweise auf eine aktuelle entsprechende Nutzung, wie z. B. Kotspuren oder Fraßreste, zu untersuchen. Die Wahrscheinlichkeit, Fledermäuse bei entsprechenden Arbeiten an Gebäuden zu schädigen, ist in den Monaten Dezember bis Februar geringer als in der übrigen Jahreszeit, da die Gebäude als Winterquartier nicht geeignet sind.

Bei einzelnen Bäumen wurden bei der örtlichen Begehung, wie im Kapitel 2 beschrieben, Höhlungen im Stamm festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier potenziell nutzbar sein können. Die Höhlungen wurden bisher nicht näher untersucht, so dass derzeit von einem grundsätzlichen Potenzial als Sommerquartier oder Tagesversteck auszugehen ist. Von einer Nutzung als Winterquartier wird aufgrund mangelnder Eignung nicht ausgegangen, da eine Frostfreiheit der Baumhöhlungen nicht gegeben wäre. Die betreffenden Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt, so dass eine Zerstörung von Quartieren nicht zu erwarten ist.

Eine Ausnahme bildet ein Baum, der nordwestlich des Schulgebäudes nahe der Grundstücksgrenze steht (Hainbuche, Stdm. 0,7 m, Baumnr. 28 in der Baumbestandserhebung Hagen Baumbüro). Dieser Baum wird nicht als zu erhalten festgesetzt. An diesem Baum können aufgrund der Verdeckung des Stammes durch Efeubewuchs Baumhöhlen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Im Fall der Beseitigung ist dieser Baum daher vor einer Fällung auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen wären mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren, um Verstöße gegen Artenschutzvorschriften ausschließen zu können.

Im Plangebiet sind prinzipiell gelegentliche Flüge von Fledermäusen möglich, die im Gebiet nach Nahrung suchen oder durch das Plangebiet durchziehen. Die Straße Weingarten kann aufgrund des Baumbestandes eine Flugstraße und ein Jagdgebiet sein. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

4.1.2 andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.1.3 Amphibien, Reptilien

Das Plangebiet an dem innerstädtischen Standort in Lauenburg bietet aufgrund der Lage und Habitatausstattung keine geeigneten Habitate für Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Entsprechende Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

4.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen sowie weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Darüber hinaus sind sie sehr standorttreu. Die beiden Arten sind nach verfügbaren Daten und Literatur im Naturraum Lauenburger Geest, in dem das Plangebiet liegt, nicht verbreitet. Zudem sind im Plangebiet keine entsprechend geeigneten Habitatbäume vorhanden. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit auszuschließen.

Das Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

4.1.5 Pflanzen

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bei der Erfassung der Biotope und Pflanzen zum Bebauungsplan wurden diese Arten nicht gefunden. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Hierzu wurde u. a. der Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014) sowie bezüglich des Gefährdungsgrades der Arten die Roten Listen der Brutvögel Deutschland (D) und Schleswig-Holstein (SH) zur Auswertung herangezogen.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet werden gehölzbrütende Vögel näher betrachtet.

- Gehölzbrüter

Die Bäume, Sträucher und Gebüschbereiche im Plangebiet sind grundsätzlich als Habitat für gehölzbrütende Vögel geeignet. Dabei kommen Bäume mit Höhlenstrukturen für Höhlenbrüter grundsätzlich infrage. In Gehölzen ohne Höhlen können Vögel, die ihre Nester frei im Geäst errichten (Gehölzfreibrüter) vorkommen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes an dem innerstädtischen Standort in Lauenburg und der einzeln stehenden Bäume und eher kleinflächigen Gebüschen, die auch durch die menschliche Nutzung innerhalb des Plangebietes Störungen wie Lärm und Bewegung ausgesetzt sind, ist von einer Nutzung durch störungsempfindliche Arten der Gehölzbrüter, wie etwa dem Neuntöter, nicht auszugehen.

Brutvorkommen von weniger anspruchsvollen, allgemein häufig verbreiteten, freibrütenden Vogelarten der Siedlungsbereiche sind möglich. Diese Arten sind bei der Brutplatzwahl flexibel und passen sich an das jeweilige Habitatangebot an.

In den Höhlenbäumen sind Vorkommen von höhlenbrütenden Arten möglich, die gegenüber den genannten Störeinflüssen nicht besonders empfindlich sind.

5 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Fledermäuse und Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung (Kap. 4) von der Planung nicht betroffen sind.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beruht auf der bei der örtlichen Begehung am 3.12.2019 erfassten Situation. Die Besiedelungssituation kann sich bis zum Zeitpunkt des Eingriffes ändern. So können beispielsweise bei einem Leerstand von Gebäuden und infolge entstehender Gebäudeöffnungen wie zerbrochener Fenster o.ä. Tiere geschützter Arten in Gebäude eindringen und sich dort einnisten. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Veränderungen unterbleiben, kann für mindestens 3 Jahre ab dem Begutachtungszeitpunkt (Dezember 2019) von den hier getroffenen Aussagen ausgegangen werden.

Zudem wird hiermit, auch für die ohne Bauleitplanung zulässigen Baumaßnahmen einschließlich Gebäudesanierungen etc., auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Arbeiten an Gebäuden entgegen der vorliegenden Kenntnislage und Einschätzung Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wären weitere Arbeiten an den Gebäuden ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5.1 Fledermäuse

In den Bäumen, die nicht als zu erhalten festgesetzt sind und für die daher eine Beseitigung möglich ist, kann mit Ausnahme eines Baumes die Betroffenheit von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden, da in diesen Bäumen keine Baumhöhlen oder sonstige geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Die Ausnahme bildet ein Baum, der nordwestlich des Schulgebäudes nahe der Grundstücksgrenze steht (Hainbuche, Stdm. 0,7 m, Baumnr. 28 in der Baumbestandserhebung Hagen Baumbüro). An diesem Baum können aufgrund der Verdeckung des Stammes durch Efeubewuchs Baumhöhlen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Im Fall der Beseitigung ist dieser Baum daher vor einer Fällung auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen wären durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren, um Verstöße gegen Artenschutzvorschriften ausschließen zu können.

Darüber hinaus vorhandene Bäume, die Baumhöhlen aufweisen, am südlichen und südöstlichen Rand des Schulgeländes, werden als zu erhalten festgesetzt.

Bei den Gebäuden, für die bei Umsetzung der Planung von Abriss oder wesentlichem Umbau auszugehen ist, wird im Ergebnis der Begutachtung nicht von Quartieren oder anderen relevanten Vorkommen von Fledermäusen ausgegangen.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei Beseitigung von Bäumen sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 zu erwarten, da Quartiersnutzungen dieser Bäume ausgeschlossen werden. Dies gilt für den oben beschriebenen Baum Hainbuche vorbehaltlich einer Nachkontrolle.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse ist keine Betroffenheit gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

In Siedlungsbereichen vorkommende Fledermausarten sind bezüglich Lärm und anderen siedlungstypischen Nutzungen relativ anpassungsfähig, wie die häufig vorkommende Quartierwahl in lärmintensiven Bereichen zeigt,.

Emissionen von Schall und Erschütterungen sowie Auswirkungen durch Bewegungen etc. bei Baumaßnahmen werden aus den vorgenannten Gründen nicht zu erheblichen Störungen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung für im Wirkbereich außerhalb der Eingriffsflächen potenziell vorkommende Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Beseitigung von Bäumen bei Umsetzung der Planung sind keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 zu erwarten, da Quartiersnutzungen ausgeschlossen werden. Dies gilt für den oben beschriebenen Baum Hainbuche vorbehaltlich einer Nachkontrolle.

Zusammenfassung Fledermäuse

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1, 2 und 3 treffen nicht zu. Dies gilt für die Zugriffsverbote Nr. 1 und 3 für den oben beschriebenen Baum Hainbuche vorbehaltlich einer Nachkontrolle.

5.2 Gehölzbrütende Vögel der allgemein häufig vorkommenden Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der allgemein häufig vorkommenden Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Bäumen, die ggf. beseitigt werden, grundsätzlich möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der allgemein häufig vorkommenden Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Gebüschen besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 6.1) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter der allgemein häufig vorkommenden Arten ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und Bewegung nicht besonders empfindlich.

Der Lebensraum dieser Arten ist hinaus bereits aufgrund der bestehenden Nutzungen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter der allgemein häufig vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt die Beseitigung einzelner Bäume zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter der allgemein häufig vorkommenden Arten.

Innerhalb des Plangebietes bleibt der überwiegende Anteil der Bäume erhalten. In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich weitere entsprechend geeignete Habitate wie Laubbäume, Sträucher und Gebüsche.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung gehölzbrütende Vögel

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (Kap. 6.1) nicht zu.

6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung.

6.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Empfehlung zur Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als Hinweis im Bebauungsplan:

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

6.2 Nachkontrolle eines Baumes auf Baumhöhlen

Im Fall der Beseitigung des folgenden Baumes ist zur Vermeidung von Verstößen gegen Artenschutzvorschriften (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG bezüglich Fledermausquartiere) eine Nachkontrolle erforderlich.

- Hainbuche, Stdm. 0,7 m, Baumnr. 28 in der Baumbestandserhebung Hagen Baumbüro, Standort nordwestlich des Schulgebäudes nahe der Grundstücksgrenze

Der Baum ist vor einer Fällung auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen wären durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, wären die Fällarbeiten ggf. zeitlich zu verschieben. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen,
- Nachkontrolle eines Baumes auf Baumhöhlen.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch

bartels umweltplanung

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Februar 2020

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht/bewertung-ffh-arten.html

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

EISENBEIS, G., EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und Landschaft 86 (4), 145-156

GRÜNEBERG, C. ET. AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67

HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete

LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.

MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

MELUR - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2018): http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag